

Dementielle Erkrankungen im Alter

Die Hilflosenentschädigung der AHV – Hinweise für Hausärzte

M. Clavadetscher-Pfenninger*

Zusammenfassung

Demographische Untersuchungen in der Schweiz zeigen eine bedeutende Zunahme der dementiellen Erkrankungen im Alter. Zu medizinischen, pflegerischen und sozialen Problemen gesellen sich oft auch finanzielle Schwierigkeiten. Die Hilflosenentschädigung der AHV kann den Betroffenen und ihren Angehörigen eine gewisse finanzielle Erleichterung bringen. *Die Hilflosenentschädigung ist keine Fürsorgeleistung.*

Häufigkeit von Demenz bei betagten Menschen in der Schweiz

«Angesichts der demographischen Alterung und namentlich auch der steigenden Lebenserwartung erhalten insbesondere dementielle Störungen gesundheitspolitisch ein grösseres Gewicht. Zwei Sachverhalte sind hierfür verantwortlich: Einerseits nehmen dementielle Störungen mit steigendem Alter zu, und wenn mehr Frauen und Männer ein hohes Alter erreichen, steigt auch die Zahl dementer PatientInnen. [...] Zumindest mittelfristig ist mit einer steigenden Zahl von hirneistungsgestörten betagten Menschen zu rechnen, selbst wenn pharmazeutische Fortschritte sowie ein besseres Bildungsniveau zukünftiger Betagter das Voranschreiten markanter dementieller Störungen verlangsamen. [...] Gegenwärtig leiden in der Schweiz schätzungsweise 80 000 RentnerInnen an hirneingestörten Störungen. [...] Bis zum Jahre 2020 könnte die Zahl dementer RentnerInnen bis auf 129 000 Personen ansteigen.» [1]

Laut einer Vertreterin der Alzheimervereinigung Schweiz werden heute zwei Drittel aller Demenzkranken zu Hause betreut, wovon 80% in Ehepartnerschaften.

Die Rolle der Hausärztinnen und Hausärzte

Es sind die Hausärztinnen und die Hausärzte, die die betroffenen Patientinnen und Patienten kennen. Die Ärztinnen und Ärzte müssen den von der Krankheit Betroffenen und ihren Angehörigen Hinweise geben können, welche Institutionen was für eine Hilfeleistung erbringen können. So ist die finanzielle Unterstützung bei Hilflosigkeit im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, Art 43^{bis}, Hilflosenentschädigung) [2] geregelt. Grundsätzlich kommt die Hilflosenentschädigung der hilflosen Person zu. Damit kann diese die sie pflegenden und betreuenden Personen entschädigen.

Die Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn:

- sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, d.h. dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung bei einer Hilflosigkeit beträgt gegenwärtig:

- mittleren Grades: 528 Franken pro Monat;
- schweren Grades: 844 Franken pro Monat.

Die Hilflosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig [3].

* Die Autorin ist Studierende an der Schule für Angewandte Gerontologie SAG Zürich, Kurs Bern 4, www.sag.pro-senectute.ch

1 Höpflinger F, Stuckelberger A. Demographische Alterung und individuelles Altern. Zürich: Verlag Seismo; 2000.

2 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Art 43^{bis} Hilflosenentschädigung.

3 Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Korrespondenz:
Marianne Clavadetscher-Pfenninger
Dr. Haas-Strasse 9
CH-3074 Muri

E-Mail: mclavadetscher@bluewin.ch

Einige Angaben zur Bedeutung der Hilflosenentschädigung (HE)

Tabelle 1
Ausgaben in den letzten Jahren [4].

Jahr	HE zur AHV	HE zur IV
1997	Fr. 340 Mio	Fr. 131 Mio
1998	Fr. 344 Mio	Fr. 133 Mio
1999	Fr. 354 Mio	Fr. 137 Mio
2000	Fr. 356 Mio	Fr. 142 Mio
2001	Fr. 386 Mio	Fr. 150 Mio
2002	Fr. 397 Mio	Fr. 154 Mio

Diese Zahlen zeigen, dass die Aufwendungen für die Hilflosenentschädigung in der AHV bedeutend höher sind als in der IV.

Tabelle 2
Anzahl Fälle (Stand 2002) [4].

Grad der HE	AHV	IV
Leicht*	3 000	9 800
Mittel	15 500	8 700
Schwer	23 800	6 500
Total	42 300	25 000

* Hilflosenentschädigung leichten Grades gibt es in der AHV nur als Besitzstand für Personen, die bereits in der IV eine solche bezogen haben. Nach dem Erreichen des AHV-Alters ist für neue Fälle lediglich der Anspruch auf eine HE mittleren und schweren Grades möglich.

Etwa 75–80 Prozent der Bezüger einer Hilflosenentschädigung leben in einem Heim. Die bei einer bedeutenden Hilflosigkeit notwendige Betreuung und Pflege ist demnach so gewichtig, dass es zu einem Heimeintritt kommt. Entscheidend ist aber vermutlich auch die Tatsache, dass in den Heimen die HE systematischer und damit häufiger beansprucht wird.

Die Bedeutung der Hilflosigkeit

- Die Betroffenen können eine Verrichtung nicht mehr selber ausführen.
- Die Betroffenen können eine Verrichtung ohne Aufforderung und/oder Überwachung nicht richtig ausführen.
- Für Betroffene entsteht bei der Ausübung einer Verrichtung Gefahr für Leib und Leben oder Sturzgefahr, oder die Verrichtung kann nur mit unzumutbaren Anstrengungen und Schmerzen erfolgen.

In mindestens vier Lebensbereichen müssen Betroffene dauernd auf Hilfe angewiesen sein oder in zwei Bereichen einer dauernden Überwachung bedürfen. Die Hilfsbedürftigkeit muss ein Jahr gedauert haben, bevor die Anmeldung erfolgen kann.

Es werden folgende Tätigkeiten beurteilt:

- An- und Ausziehen der Kleider (Hilfe für mindestens ein unentbehrliches Kleidungsstück);
- Aufstehen, absitzen, ins Bett und aus dem Bett steigen;
- Essen ans Bett bringen, Essen mundgerecht zerkleinern, Essen zum Mund führen;
- Körperpflege (Baden/Duschen, Waschen, Zahnreinigung, Rasieren, Kämmen);
- Verrichten der Notdurft (Notdurft wird auf unübliche Art verrichtet, Körperreinigung, Kleider ordnen);
- Fortbewegung/Kontaktaufnahme im oder ausser Haus.

Bei der Beurteilung sind nur die genannten Lebensverrichtungen relevant. Beeinträchtigungen bei Hausarbeiten (Kochen, Putzen, Einkaufen usw.) gelten nicht als Hilflosigkeit. Es besteht auch keine Hilflosigkeit, wenn diese mit einem Hilfsmittel behoben werden kann [5].

Wann beginnt die Versicherungsleistung?

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, an dem sämtliche Bedingungen erfüllt sind, und die Hilflosigkeit mindestens ein Jahr gedauert hat und weiterhin andauern wird. Sie wird höchstens ein Jahr rückwirkend vom Zeitpunkt der Anmeldung ausbezahlt [5].

Wo wird die Hilflosigkeit angemeldet?

Das Anmeldeformular für den Bezug einer Hilflosenentschädigung kann bei der AHV-Ausgleichskasse angefordert werden. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf der letzten Seite jedes Telefonbuches. Das ausgefüllte Formular muss dann mit allen erforderlichen Beilagen an die AHV-Ausgleichskasse geschickt werden, welche die Rente auszahlt. Der Entscheid wird mit einer beschwerdefähigen Verfügung zugestellt.

Weitere Auskunftsstellen:

- Spitex;
- Pro Senectute (www.pro-senectute.ch);
- Schweizerische Alzheimervereinigung (www.alz.ch).

4 Zahlen gemäss Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), 3003 Bern.

5 Pro Senectute Region Bern.

– Merkblatt Altersrenten + Hilflosenentschädigung der AHV, Ausgabe November 2002; www.ahv.ch, Bestellnummer 3.01/d.

– Merkblatt Beratungsstelle über die Hilflosenentschädigung, Ausgabe August 2002.